

# RS Vwgh 2003/9/17 2001/20/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §6 Z3;

AVG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Dadurch, dass der unabhängige Bundesasylsenat die von der Asylwerberin vorgelegte Geburtsurkunde im Hinblick auf deren Echtheit keiner Würdigung unterzogen und der Beweiswürdigung damit ausschließlich den bei der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck zugrundegelegt hat und nicht gesagt werden kann, dass die von der Asylwerberin zum Beweis ihrer Identität und Herkunft aus dem behaupteten Herkunftsstaat vorgelegte Geburtsurkunde für das Ergebnis des Asylverfahrens nicht von Bedeutung wäre oder es sich dabei um ein von vornherein - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untaugliches Beweismittel handeln würde, hat der unabhängige Bundesasylsenat sich im Rahmen der Beweiswürdigung zu Unrecht mit dieser Urkunde nicht auseinander gesetzt (zur Unzulässigkeit einer antizipativen Beweiswürdigung Hinweis etwa auf das E vom 3. April 2001, Zl. 96/08/0230, mit weiteren Nachweisen).

## Schlagworte

Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001200324.X03

## Im RIS seit

27.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)